

fordert daß er jedes Handwerk so vollkommen verstehe, als wenn er sich damit ernähren wollte, das ist: so daß er jeden kleinsten Handgrif kenne, und auszuführen wisse; und doch hat er auch Känntnisse von jedem Handwerk nöthig, die der Handwerksmann selber nicht hat, sonst könnte er ihm ja keine Gesetze vorschreiben. Er muß also die Heischesätze jeder Zubereitung, worauf sie eigentlich beruht, aus ihren Vorderätzen, welche in der Naturgeschichte, Physik, Chymie, Mathematik, u. d. g. liegen, richtig zu folgen, und also zu bestimmen wissen, warum der Zubereiter so und nicht anders wirken müsse, wenn er den besten und nächsten Weg zu seinem Zweck einschlagen will.

§. 11. Es ist also unwidersprechlich, daß der Gesetzgeber für die Handwerke, erst jene Hülfswissenschaften so viel sein Zweck erfordert, aus dem Grund studiren müsse, hernach muß er auch die allgemeine Landwirthschaft, oder die Lehre von der Produktion verstehen, damit er die rohen Produkte noch genauer kennen lerne, um seine fernere Känntnisse auf ihre Eigenschaften desto besser gründen zu können. Darnach ist ihm nun auch die Wissenschaft der Gesetzgebung für die Handwerke nothwendig, diese nenne ich Handwerkswissenschaft, Kunstwissenschaft, Fabrikwissenschaft oder Technologie; man nehme welches Wort man wolle, sie sind hier alle von einerley Bedeutung.

§. 12. Aus den bisherigen Betrachtungen oder Begriffen läßt sich nun leicht eine Worterklärung der Technologie geben: Sie ist eine Wissenschaft der Heischesätze aller öffentlichen und ordentlichen